

## **Entschließungsantrag**

**der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Abgeordneten Michael Roth (Heringen), Günter Gloser, Dr. Angelica Schwall-Düren, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**

**sowie der Abgeordneten Rainer Steenblock, Volker Beck (Köln), Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**– Drucksachen 15/4925, 15/5492 –**

### **Entwurf eines Gesetzes über die Ausweitung und Stärkung der Rechte des Bundestages und des Bundesrates in Angelegenheiten der Europäischen Union**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa stellt einen gegenüber den geltenden europäischen Verträgen erheblichen Integrationsfortschritt dar. Zur Sicherung der Zukunftsfähigkeit der Europäischen Union und ihrer heute 25 Mitgliedstaaten wurden wichtige Vertiefungsschritte vereinbart, mit denen die Voraussetzungen für mehr Demokratie, Bürgernähe und Transparenz sowie ein weit höheres Maß an Handlungsfähigkeit in der europäischen Politik geschaffen werden.

In Deutschland wird die Gesetzgebung von Bund und Ländern in wachsendem Maße von Entscheidungen geprägt, die auf der Ebene der Europäischen Union getroffen werden. Gemeinsam mit dem weiter zu stärkenden Europäischen Parlament bilden die nationalen Parlamente das demokratische Fundament der europäischen Bürger- und Staatenunion.

Der Deutsche Bundestag hat die sich vertiefende Integration der Europäischen Union stets gefordert. Der Integrationsprozess hat weit reichende Auswirkungen auf die Zusammenarbeit von Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung genauso wie auf die Zusammenarbeit mit den EU-Gremien. Der Deutsche Bundestag hat bereits heute rechtliche und politische Möglichkeiten, seinem grundgesetzlichen Auftrag zur Begleitung, Mitgestaltung und Kontrolle europäischer Gesetzgebung zu erfüllen. Diese muss er zukünftig besser ausschöpfen.

II. Der Deutsche Bundestag strebt daher zur Verbesserung seiner Arbeit Folgendes an:

1. Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten der Europäischen Union;
2. Anpassung der Geschäftsordnung und der Arbeitsweise des Deutschen Bundestages an die bisherigen und zusätzlichen europapolitischen Erfordernisse.

Zu Nummer 1

Der Deutsche Bundestag strebt schnellstmöglich den Abschluss einer Vereinbarung mit der Bundesregierung über die Unterrichtung und Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union an. Das Begleitgesetz zum Ratifikationsgesetz schafft die dafür erforderliche Rechtsgrundlage. Der Deutsche Bundestag bietet der Bundesregierung an, unverzüglich Gespräche über diese Vereinbarung mit dem Ziel aufzunehmen, diese spätestens zum Ende des Jahres 2005 abzuschließen. Viele der in die Vereinbarung aufzunehmenden Punkte sind gegenwärtig bereits Praxis in der Zusammenarbeit des Bundestages mit der Bundesregierung. Durch die Vereinbarung kann größere Klarheit und Transparenz über den Informationsumfang sowie über die Abläufe und Verfahren erreicht und zusätzlichen Erfordernissen Rechnung getragen werden. Für vertrauliche Dokumente und Informationen wird der Bundestag einen entsprechenden Umgang sicherstellen.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, dass in dieser Vereinbarung der Umfang an Unterrichtungen festgeschrieben wird, wie er auch in der Bund-Länder-Vereinbarung niedergelegt ist. Dies umfasst insbesondere die Übersendung der im Einzelnen in Kapitel I der Bund-Länder-Vereinbarung genannten Dokumente, Berichte und Informationen. Darüber hinaus ist der Deutsche Bundestag fortlaufend über die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik sowie die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik und alle weiteren Bereiche, die nur die Zuständigkeit des Bundes betreffen, zu unterrichten.

Die gegenwärtigen Unterrichtungen zu einzelnen Beratungsgegenständen, insbesondere zu Rechtsetzungsverfahren, haben sich prinzipiell bewährt, bedürfen jedoch des Ausbaus und der Verbesserung. Mit Blick auf die schon jetzt für den Deutschen Bundestag bestehende und zukünftig noch wichtiger werdende Aufgabe der Subsidiaritätskontrolle wird auf diesen Aspekt noch größeres Gewicht zu legen sein. Eine der Entscheidungsgrundlagen werden dabei die Unterrichtungen durch die Bundesregierung sein. Neben der Subsidiaritätsprüfung ist in diesen auch das Vorliegen einer Kompetenzgrundlage zu prüfen und darüber zu unterrichten.

Gibt der Deutsche Bundestag eine Stellungnahme nach Artikel 23 des Grundgesetzes in Angelegenheiten der Europäischen Union ab, übermittelt die Bundesregierung – soweit dies nicht schon gängige Praxis ist – diese an Rat, Kommission und Europäisches Parlament zu deren Information und legt sie bei ihren Verhandlungen zugrunde. Zeichnet sich bei den Verhandlungen im Rat ab, dass für die Bundesregierung eine Abweichung von der Stellungnahme unvermeidlich wird, unterrichtet sie den Deutschen Bundestag frühestmöglich darüber. Nach der Beschlussfassung im Rat muss über diese informiert werden, insbesondere auch über die Berücksichtigung der Stellungnahme des Deutschen Bundestages. Sollten nicht alle Belange der Stellungnahme berücksichtigt worden sein, so legt die Bundesregierung die Gründe hierfür dar. Dabei ist sich der Deutsche Bundestag der Schwierigkeiten der Entscheidungsfindungsverfahren in einer EU mit 25 Mitgliedstaaten vor dem Hintergrund der auch vom Deutschen Bundestag unterstützten Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen im Rat bewusst.

Nach Erlass eines europäischen Gesetzgebungsaktes ist hierüber zu informieren. Darin ist die bereits eingeübte Unterrichtung des Deutschen Bundestages über erlassene Richtlinien, die innerstaatlich umzusetzen sind, zu integrieren. Erweitert werden sollte diese Unterrichtung um Rahmenbeschlüsse des Rates bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit, die ebenfalls innerstaatlich umzusetzen sind. Die Unterscheidung zwischen diesen Instrumenten wird mit dem Verfassungsvertrag ohnehin aufgehoben werden. Diese Unterrichtung enthält die zu berücksichtigenden Fristen sowie das durch die Umsetzung betroffene deutsche Recht. Damit wird für den Deutschen Bundestag und die Öffentlichkeit deutlicher als bisher, was an neuen EU-Regelungen für die Bundesrepublik Deutschland hinzukommt und was durch Bundestag und Bundesrat umzusetzen ist.

Daraus ergibt sich eine über den gesamten Prozess der Gesetzgebung auf EU-Ebene kontinuierliche Unterrichtung, der die Mitwirkung des Deutschen Bundestages in Angelegenheiten der Europäischen Union nach Artikel 23 des Grundgesetzes nachhaltig verbessern wird.

Darüber hinaus informiert die Bundesregierung den Deutschen Bundestag und seine Ausschüsse fortlaufend über aktuelle politische Entwicklungen in der EU, auch im Wege der politischen Frühwarnung, damit dieser seine Arbeit vorausschauend ausrichten und so seine ihm zustehenden Mitwirkungsrechte auch effektiv nutzen kann.

Nach Inkrafttreten des Vertrages über eine Verfassung für Europa muss diese Vereinbarung an die neuen Erfordernisse angepasst werden. Neben der Verkürzung der Unterrichtsfristen, jedenfalls was die Subsidiaritätsaspekte angeht, kann die dann neu eröffnete Möglichkeit des Verzichts auf Übersendung oder Unterrichtung von Dokumenten praktisch nutzbar gemacht werden. Mit der fortlaufenden Erfahrung aus der Praxis können z. B. typisierte Gruppen von Dokumenten identifiziert werden, zu denen die Übersendung oder Unterrichtung entbehrlich ist. Daneben sind neben anderen auch folgende Neuerungen des Verfassungsvertrages zu berücksichtigen: Die Europäische Atomgemeinschaft muss nach wie vor durch die Mitwirkungsrechte des Deutschen Bundestages erfasst sein. Über die Tätigkeit des Europäischen Außenministers und des ihn unterstützenden Europäischen Auswärtigen Dienstes ist fortlaufend zu informieren. Die Anwendung der Bestimmungen der Vereinbarung auf eine mögliche verstärkte Zusammenarbeit gilt analog auch für die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit.

Zu Nummer 2

Der Deutsche Bundestag muss sich selbst den gewachsenen europapolitischen Erfordernissen anpassen und wird dafür zügig die notwendigen organisatorischen, personellen und technischen Voraussetzungen herstellen. Er schafft so die Strukturen, um sowohl die allgemeine Mitwirkung in EU-Angelegenheiten als auch die dann in knappen Fristen zu bewältigende Subsidiaritätsprüfung sachgerecht durchführen zu können. Die Ausstattung der Fraktionen ist ebenfalls den neuen europapolitischen Erfordernissen anzupassen. Auch die Nutzung weiterer Möglichkeiten, wie etwa die Verpflichtung externen Sachverständigen, ist zu prüfen. Zudem werden Anpassungen der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages notwendig werden. Zu prüfen ist, wie bei der Subsidiaritätsprüfung in der von Verfassungsvertrag vorgegebenen 6-Wochen-Frist ein zügiges Verfahren organisiert werden kann, das auch mögliche Minderheitsmeinungen dokumentiert. Die Lösung kann darin liegen, der Minderheit zwar kein Recht zur Abgabe einer Subsidiaritätsrüge zu eröffnen, ihr aber ein Erzwingungsrecht zum fristgerechten Abschluss der Subsidiaritätsprüfung einzuräumen. Damit müsste zum Beispiel eine Mehrheit in einem Beschluss dokumentieren, dass sie abweichend von der Auffassung einer Minderheit keinen Subsidiaritätsverstoß

sieht. Weiterhin ist bei der Anpassung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages die Einführung einer mindestens quartalsmäßigen Fragestunde zu Themen europäischer Politik zu prüfen.

Der Deutsche Bundestag muss seine Arbeit im Bereich der EU-Politik weiter verbessern. Dazu müssen alle eingehenden EU-Vorlagen zunächst kategorisiert werden. Eine intensivere Befassung mit den EU-Vorlagen ist in allen Ausschüssen notwendig. Damit wird die Gesetzgebung im Ministerrat angemessen kontrolliert und die Position der Bundesregierung noch besser demokratisch legitimiert.

Der Deutsche Bundestag richtet ein Verbindungsbüro in Brüssel ein. Er folgt damit dem Beispiel einer Reihe von anderen nationalen Parlamenten. Ziel ist es, insbesondere eine Vorfeldbeobachtung europäischer Gesetzgebungsvorhaben zu ermöglichen, um damit die Informationsbeschaffung zu verbessern. Das Verbindungsbüro setzt sich aus Mitarbeitern der Bundestagesverwaltung und der Fraktionen zusammen. Mit der Einrichtung des Verbindungsbüros ist im Lauf des Jahres 2005 zu beginnen. Der Deutsche Bundestag beachtet bei seiner Mitwirkung in EU-Angelegenheiten das institutionelle Gefüge in der Europäischen Union und die deutschen innerstaatlichen Zuständigkeiten. Jenseits der Neuerungen des Verfassungsvertrages wirkt er gegenüber der Bundesregierung mit, nicht aber gegenüber den Organen der Europäischen Union.

Berlin, den 11. Mai 2005

**Franz Müntefering und Fraktion**  
**Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion**  
**Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion**  
**Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion**